

INF. 5

2. November 2023

Original: English

RID: 16. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(London, 20. bis 23. November 2023)

Thema: Ergänzungen zum Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2023/6

Mitteilung des Sekretariats

Einleitung

1. Im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2023/6 hat das Sekretariat die Empfehlungen der 6. Tagung der Gemeinsamen Koordinierungsgruppe aus Sachverständigen (Bern, 6. September 2023) wiedergegeben.
2. Das Sekretariat hat zwischenzeitlich festgestellt, dass in diesem Dokument nicht alle vorgeschlagenen Änderungen, die im informellen Dokument INF.1 der JCGE (siehe Anlage zum Dokument 2023/6) aufgeführt waren, abgebildet sind. Nachstehend werden die Änderungen wiedergegeben, die zusätzlich zu den im Dokument 2023/6 aufgeführten Änderungen berücksichtigt werden müssen.
3. Bei der nachstehenden Änderung zu Absatz 7.1.2.1.5 stimmte die deutsche Fassung des Dokuments 2023/6 nicht vollständig mit der englischen Fassung überein. Zusammen mit dem Vertreter des Vereinigten Königreichs wird vorgeschlagen, diese Bestimmung in beiden Sprachfassungen etwas präziser zu formulieren.

Anträge

Kapitel 1.6

1.6.3.27 In Absatz b) erhält der zweite Unterabsatz folgenden Wortlaut (neuer Wortlaut ist in Fettdruck und unterstrichen, gestrichener Text durchgestrichen und in Fettdruck dargestellt):

"Kesselwagen und Batteriewagen zur Beförderung dieser Gase und Stoffe, die mit automatischen Kupplungseinrichtungen ausgerüstet sind und die vor dem 1. Juli 2015 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der **ab vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember [2024]** geltenden Sondervorschrift TE 22 des Abschnitts 6.8.4 **b) und der ab dem 1. Januar [2025] geltenden Sondervorschrift für die Ausrüstung von Wagen WE 2 des Unterabschnitts 7.1.2.2** entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

In Absatz b) "Unterabschnitt 7.1.2.4" ändern in:

"Unterabschnitt 7.1.2.3".

1.6.3.32 Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Kesselwagen, die der vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember [2024] geltenden Sondervorschrift TE 25 a), TE 25 d) oder TE 25 e) des Abschnitts 6.8.4 b) und der ab dem 1. Januar [2025] geltenden Sondervorschrift für die Ausrüstung von Wagen WE 3 des Unterabschnitts 7.1.2.2 entsprechen und die gemäß Absatz 6.8.2.5.2 mit «TE 25» gekennzeichnet sind, müssen bis zur nächsten nach dem 31. Dezember [2024] durchzuführenden Zwischenprüfung oder wiederkehrenden Prüfung nicht mit dem in Unterabschnitt 7.1.2.3 vorgeschriebenen Kennzeichen «WE 3» versehen sein."

Kapitel 6.8

6.8.2.5.2 Nach dem siebten Spiegelstrich folgenden Spiegelstrich einfügen:

"– **der alphanumerische Code TE 25, wenn der Kesselwagen der Sondervorschrift TE 25 b) oder TE 25 c) des Abschnitts 6.8.4 b) entspricht;**".

Kapitel 7.1

7.1.2.1.5 Der zweite Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Diese Vorschrift ist erfüllt, wenn die Sondervorschrift TE 25 b) oder TE 25 c) des Abschnitts 6.8.4 b) oder die ETV WAG Anhang I Abschnitt E oder eine Kombination dieser eingehalten wird."
